

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht

Berlin, 6. Oktober 2021

Der Deutsche Bauernverband e.V. (DBV) sieht den vorgelegten Gesetzentwurf zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht in einer Reihe von Punkten kritisch. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde die Regelung zur Umsatzsteuerpauschalierung in der Land- und Forstwirtschaft im Anwendungsbereich bereits drastisch eingeschränkt, um Forderungen der europäischen Kommission im Vorgriff entgegenzukommen.

Zu den europäischen Vorgaben gehört grundsätzlich auch eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung des Durchschnittssatzes. Allerdings muss eine solche Regelung dem Rahmen sowohl der nationalen als auch der unionsrechtlichen Gesetzmäßigkeit folgen, sollte keine systematischen Verzerrungen ermöglichen und muss praktikabel und nachvollziehbar umgesetzt werden. Hier sehen wir deutliche Kritikpunkte.

Der Gesetzentwurf enthält nun eine Anpassung des Durchschnittssatzes für die Umsatzsteuerpauschalierung auf 9,5%. Dieser Satz ist von einer historischen Datengrundlage abgeleitet. Diese führt in der aktuellen Situation zu Ergebnissen, die dem eigentlichen Anspruch an das Berechnungsverfahren nicht gerecht werden. Der Durchschnittssatz soll ermittelt werden aus dem Verhältnis der Summe der Vorsteuern zu der Summe der Umsätze derjenigen Unternehmer, die ihre Umsätze nach § 24 Absatz 1 Nummer 3 UStG versteuern, und zwar für einen Zeitraum von drei Jahren. Allerdings wurden die Voraussetzungen für die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung durch die Änderung des § 24 UStG im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 ganz erheblich geändert. Ab 1.1.2022 darf die Pauschalierung nur noch angewendet werden, wenn der Gesamtumsatz des Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 600.000 EUR betragen hat. Durch das Einziehen dieser Umsatzgrenze können voraussichtlich weit über 10.000 Betriebe die Pauschalierung nicht mehr anwenden. Der zugrundeliegende Berechnungszeitraum bezieht sich noch auf alle Betriebe, die die Umsatzsteuerpauschalierung vor der Änderung des Anwendungsbereiches anwenden konnten.

Die Berechnung des vorgeschlagenen Satzes beruht also eben nicht auf denjenigen Betrieben, die von der modifizierten Regelung zur Pauschalierung Gebrauch machen. Es ist also davon auszugehen, dass dies deutliche Auswirkungen auf die Berechnung der Vorsteuerbelastung hat, insbesondere weil ganze Kategorien und Größenklassen von Betrieben von der Pauschalierung ausgeschlossen worden sind. Nach unseren Berechnungen auf der Grundlage tatsächlicher Betriebsdaten führt dieser systematische Fehler zu einer Unterschätzung des Pauschalierungssatzes.

Dies verstößt aus unserer Sicht gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung. Im Rahmen der Steuergerechtigkeit muss sichergestellt sein, dass nur die Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte berücksichtigt wird, die diese anwenden können. Dies wird mit der aktuellen Berechnung gerade nicht gewährleistet und muss zwingend korrigiert werden. Sicherlich relativiert sich dieser Fehler, je mehr Jahre unter der neuen Regelung in zukünftige Berechnungen eingehen, dieser Prozess wird jedoch mehrere Jahre beanspruchen, in denen eine systematische Benachteiligung der pauschalierenden Betriebe stattfindet.

Außerdem muss sichergestellt sein, dass in das Berechnungsverfahren ausschließlich Umsätze und Vorsteuern einfließen, die zweifelsfrei der Landwirtschaft zuzuordnen sind. Hier besteht aus unserer Sicht im Detail noch Klärungsbedarf.

Der Gesetzentwurf sieht zudem vor, dass der berechnete Durchschnittssatz grundsätzlich jedes Jahr spätestens zum 30. September des Kalenderjahres, in dem er ermittelt wurde, im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird. Dieser Vorgehensweise widersprechen wir entschieden, denn sie entspricht nicht rechtlichen Vorgaben. Vielmehr bedarf es hierfür einer jeweiligen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Ein Verweis auf eine Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist keinesfalls ausreichend. Außerdem ist die in dem neu geplanten § 24 Abs. 5 UStG vorgesehene automatische jährliche Anpassung des Durchschnittssatzes absolut unpraktikabel für die Land- und Forstwirte. Ihnen fehlt dadurch jegliche Planungs- und Rechtssicherheit.

Unabhängig davon wirft eine Umstellung des Pauschalierungssatzes im laufenden Wirtschaftsjahr erhebliche buchführungstechnische Probleme und Komplikationen auf. Eine Änderung des Pauschalsatzes sollte daher mindestens zum Beginn des üblichen Wirtschaftsjahres, d.h. zum 1. Juli erfolgen.